

GEMEINDE SINZHEIM

LANDKREIS RASTATT

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „SOLARENERGIEANLAGEN IM SPATZENGERICHT“

In der Fassung vom 23.06.2005
(Satzungsbeschluss vom 22.06.2005)

BEGRÜNDUNG

Planbearbeiter:

BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO
Marktplatz 3
76547 Sinzheim
Telefon 07221 / 50483-0
Telefax 07221 / 50483-11
post@baumeister-ingenieurbuero.de
www.baumeister-ingenieurbuero.de

Dipl.-Ing. A. Baumeister
Beratender Ingenieur
Stadtplaner

Inhaltsverzeichnis

1.	VERANLASSUNG.....	2
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES	4
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
4.	ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANS.....	11
5.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN.....	12
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	12
5.2	Maß der baulichen Nutzung	12
5.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	13
5.4	Verkehrsflächen	15
5.5	Ver- und Entsorgung	15
5.6	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen.....	16
5.7	Immissionsschutz.....	17
5.8	Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	17
5.9	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.....	19
6.	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	19
7.	KENNZEICHNUNGEN.....	21
8.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME.....	22
9.	HINWEISE	22
10.	UVP-VORPRÜFUNG	23
10.1	Verpflichtung zur Vorprüfung.....	23
10.2	Merkmale des Vorhabens	25
10.3	Standort des Vorhabens	27
10.4	Merkmale der möglichen Auswirkungen	31
10.5	Zusammenfassung.....	32
11.	EINGRIFFSREGELUNG	32
12.	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG	34
13.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN.....	34
14.	FLÄCHENBILANZ.....	35
	LITERATUR.....	36

1. Veranlassung

Der Bebauungsplan ist nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der verbindliche Bauleitplan. Die Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Durch diese Zweistufigkeit der Bauleitplanung werden grundlegende Entscheidungen der städtebaulichen Entwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplans getroffen und auf der Ebene des Bebauungsplans fortentwickelt.

Das Baugesetzbuch wurde durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004, das am 20. Juli 2004 in Kraft getreten ist, wesentlich geändert. Nach § 244 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der seit dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung finden auf Bebauungsplanverfahren, die in der Zeit vom 14. März 1999 bis zum 20. Juli 2004 eingeleitet worden sind und die vor dem 20. Juli 2006 abgeschlossen werden, die Vorschriften des Baugesetzbuchs in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Ein Abschluss des Bebauungsplanverfahrens vor dem 20. Juli 2006 wird erwartet. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich Angaben zum Baugesetzbuch auf die vor dem 20. Juli 2004 geltende Fassung.

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet gemäß § 8 Abs. 1 BauGB die Grundlage für die weiteren zum Vollzug des Baugesetzbuchs erforderlichen Maßnahmen. Die Art und das Maß der zulässigen Nutzungen werden individuell und konkret durch die Festsetzungen des Bebauungsplans bestimmt. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans (Kap. 5) plant die Gemeinde in verbindlicher Weise. Bei der nachrichtlichen Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen handelt es sich um die Übernahme von Fremdplanungen bzw. von anderen getroffenen verbindlichen Nutzungsregelungen.

Der Bebauungsplan soll für die Errichtung einer größeren Solarenergieanlage aufgestellt werden. Der Bebauungsplan für dieses Vorhaben wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden. Die Besonderheit eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht im Wesentlichen darin, dass er auf ein konkretes Vorhaben bezogen ist. Vor dem Satzungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat die Gemeinde nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag abzuschließen. Im Durchführungsvertrag muss sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichten.

Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb einer bestimmten Frist gefährdet ist.

Wird der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt, soll die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB den Bebauungsplan aufheben. Aus der Aufhebung können gemäß § 12 Abs. 6 Satz 2 BauGB Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Eine Voraussetzung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch das Vorliegen eines Vorhaben- und Erschließungsplans, der gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein mit der Gemeinde abgestimmter Plan zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen.

Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und nach der Baunutzungsverordnung nicht gebunden. Der Erschließungsbegriff umfasst alles an Erschließung, was zu einer funktionsgerechten Nutzung des Vorhabens auf dem Grundstück erforderlich ist. Im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB ist ein Vorhaben gemäß § 30 Abs. 2 BauGB zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Vorhabenträger muss gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB bereit und in der Lage sein, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Die Voraussetzung dafür, dass das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt werden kann, bedeutet, dass der Vorhabenträger im Hinblick auf das Grundstück mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans mit dem Vorhaben bzw. der Erschließung beginnen kann. Die Verwirklichung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen muss spätestens zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans gesichert sein. Der Vorhabenträger muss über das Grundstück Verfügungsberechtigt sein.

Die Solarenergieanlagen sollen im bisherigen Außenbereich auf den Flurstücken 14989 und 14989/2 der Gemarkung Sinzheim errichtet werden. Diese Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Sinzheim. Die Gemeinde Sinzheim hat für diese Flurstücke am 22. Juni 2005 mit dem Vorhabenträger einen langfristigen Pachtvertrag (Vertragsdauer 22 Jahre) mit Baubefugnis abgeschlossen. Der Vorhabenträger ist somit hinsichtlich der Grundstücke in der Lage, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Anforderung an Bauleitpläne gilt auch für vorhabenbezogene Bauleitpläne. Bauleitpläne sind erforderlich, soweit sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich sind. Die Erforderlichkeit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Sinzheim/Hügelsheim, der zeitlich parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans diesbezüglich geändert wird. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient durch die Nutzung erneuerbarer Energien den öffentlichen Belangen des Umweltschutzes im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB. Die Nutzung erneuerbarer Energien dient auch den Belangen des Klimas. Somit ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan ist auch erforderlich, weil das konkrete Vorhaben der Errichtung einer größeren Solarenergieanlage ohne die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zulässig wäre.

Die Errichtung der Anlagen und Einrichtungen, die im Anhang zur Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) aufgeführt sind, ist gemäß § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei. Nach Nr. 21 der Anlage zur LBO sind Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung verfahrensfreie Vorhaben. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur photovoltaischen Solarnutzung. Das Vorhaben bedarf deshalb keiner Baugenehmigung. In der Regel haben verfahrensfreie Vorhaben keine planungsrechtliche Relevanz. Die vorgese-

hene größere Solarenergieanlage (Solarpark) von mehr als 4 ha Grundfläche stellt wegen ihrer Größe einen Fall dar, in dem ausnahmsweise eine bodenrechtliche Relevanz anzunehmen ist.

Da das Vorhaben im Außenbereich liegt, ist dessen bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben könnte grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als Vorhaben, das der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient, privilegiert sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfordert eine Privilegierung von Einrichtungen der öffentlichen Versorgung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB eine Ortsgebundenheit. Ortsgebunden ist eine solche Einrichtung, wenn sie nach ihrem Wesen und ihrem Gegenstand ausschließlich an der fraglichen Stelle betrieben werden kann.

Diese Voraussetzung erfüllt eine Solarenergieanlage nicht, da sie nicht an einen spezifischen Standort gebunden ist. Das geplante Vorhaben ist daher als „sonstiges Vorhaben“ im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Ein sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB ist im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Angesichts der Größe des Vorhabens ist anzunehmen, dass einzelne öffentliche Belange beeinträchtigt werden und das Vorhaben deshalb ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht zugelassen werden kann.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Februar 2004 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarenergieanlagen Im Spatzengericht“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30. April 2004 ortsüblich bekannt gemacht. Vorhabenträger ist die juwi GmbH in Bolanden.

Als Kartengrundlage für die zeichnerische Darstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 1.000 verwendet.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Abgrenzung

Der Geltungsbereich besteht aus den Flächen der Flurstücke 14989 und 14989/2 der Gemarkung Sinzheim. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich somit aus den Grenzen der beiden Flurstücke. Die Autobahn A 5, die von Basel in Richtung Karlsruhe führt, begrenzt den Geltungsbereich in westliche Richtung. In nordöstliche Richtung reicht der Geltungsbereich bis zur Kreisstraße 3731, die Sinzheim mit Hügelsheim verbindet.

Beschreibung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Rheingrabens in der natürlichen Raumeinheit der Bühler Rheinebene im nördlichen Randbereich der Gemarkung Sinzheim. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 7,25 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Fläche einer ehemaligen Bauschuttdeponie. Die Deponie wurde auf der natürlichen Geländehöhe aufgeschüttet. Die Fläche der ehemaligen Deponie liegt deshalb gegenüber der näheren Umgebung in einer leicht erhöhten Lage. Die Geländehöhen der Umgebung liegen bei etwa 120 m ü. NN. Die höchste tatsächliche Geländehöhe auf der ehemaligen Deponie beträgt etwa 130 m ü. NN. Die Flächen des Geltungsbereichs werden gegenwärtig nur teilweise durch einen Schäfer genutzt. Die westlichen und südlichen Böschungen der ehemaligen Deponie sind bereits durch Anpflanzungen eingegrünt.

Westlich des Geltungsbereichs befindet sich die A 5, östlich die Kreisstraße 3731. Die nähere Umgebung des Geltungsbereichs östlich der A 5 wird als Wiesen genutzt. Südöstlich des Geltungsbereichs befinden sich die Gebäude des Entenhofs, eines landwirtschaftlichen Betriebs. Südöstlich des Geltungsbereichs verlaufen vier Freileitungen unterschiedlicher Spannungen in etwa parallel zur A 5.

3. Übergeordnete Planungen

Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Raumbedeutsam sind gemäß § 3 Nr. 6 ROG Planungen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Aufgrund seiner Flächengröße ist das Vorhaben als raumbedeutsam anzusehen. Raumbedeutsame Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 2 BauGB dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG in einem besonderen Verfahren untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen (Raumordnungsverfahren). Für die in § 1 Raumordnungsverordnung (RoV) aufgeführten Planungen und Maßnahmen soll nach § 1 Satz 1 RoV ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Solarenergieanlagen gehören nicht zu den in § 1 RoV aufgeführten Planungen und Maßnahmen. Die Befugnis der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden, weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen, bleibt gemäß § 1 Satz 2 RoV unberührt.

Nach § 18 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) wird die Durchführung von Raumordnungsverfahren landesrechtlich auf die in der Raumordnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Planungen und Maßnahmen beschränkt. Somit ist für das Vorhaben kein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Verbindliche Vorgaben müssen strikt und verbindlich formuliert sein. Von der einzelnen Zielaussage verlangt der Grundsatz der Rechtsklarheit eine Formulierung, die dem Verbindlichkeitsanspruch gerecht wird. Der von Zielen der Raumordnung ausgehende Anspruch auf Beachtung muss dem Gebot hinreichender Bestimmtheit genügen.

Ziele der Raumordnung sind Festlegungen eines rechtskräftigen Raumordnungsplans. Von einem Raumordnungsplan, der sich in Aufstellung befindet, können nicht ohne weiteres die gleichen Bindungswirkungen ausgehen wie von dem Plan ab Inkrafttreten. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 4 ROG sonstige Erfordernisse der Raumordnung und keine Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG. Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung lösen keine Anpassungspflicht für Bauleitpläne aus.

Um von einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung sprechen zu können, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt sein. Äußeres Zeichen für den Beginn eines Raumordnungsplanverfahrens ist regelmäßig ein Aufstellungsbeschluss. Weiter muss ein erster Planentwurf erarbeitet sein, der von dem zuständigen Beschlussorgan gebilligt und für das Beteiligungsverfahren frei gegeben worden ist.

Die baurechtliche Anpassungspflicht und die raumordnerische Beachtungspflicht lassen sich grob untergliedern in eine generelle Unterlassungspflicht, eine spezielle Handlungspflicht und eine allgemeine Rücksichtnahmepflicht. Ziele der Raumordnung sind dadurch zu beachten, dass keine raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen durchgeführt werden, die dieses Ziel unmöglich machen oder beeinträchtigen können (Unterlassungspflicht). Die Handlungspflicht besteht für die Gemeinden darin, das Ziel der Raumordnung mit dem Instrument der Bauleitplanung positiv umzusetzen. Die Rücksichtnahmepflicht besteht z.B. in einem Umgebungsschutz darin, dass im räumlichen Umfeld bestimmter Ziele mit Schutzfunktionen nur solche Planungen oder Maßnahmen zulässig sind, die die Schutzfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die für den Geltungsbereich relevanten Ziele der Landesplanung sind im Regionalplan des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein mit Sitz in Karlsruhe vom 23. August 1999 enthalten. Der geltende Regionalplan wurde von der Verbandsversammlung am 13. März 2002 beschlossen und nach Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium am 17. Februar 2003 verbindlich. Im Juni 2004 wurde die Teilfortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien“ des Regionalplans rechtskräftig. Der Regionalplan legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Die Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen nach § 4 Abs. 2 ROG bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Damit sind die Grundsätze der Raumordnung im Gegensatz zu den Zielen im Rahmen der Abwägung durch die Gemeinde überwindbar.

Regionalplan

Für den Geltungsbereich wird im Regionalplan ein Regionaler Grünzug (Z 3.2.2), ein überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G 3.3.5.3), ein Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G 3.3.5.5) festgelegt. Für die an den Geltungsbereich angrenzende A 5 ist im relevanten Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Baden-Baden und Bühl der sechsspurige Ausbau vorgesehen (Z 4.1.2).

Der Bebauungsplan setzt als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Solaranlagen ein Baugebiet fest. Nach der Definition dieses raumordnerischen Ziels ist die bauliche Nutzung in einem Regionalen Grünzug ausgeschlossen. Der Bebauungsplan widerspricht insofern dem Ziel 3.2.2 des Regionalplans. Die Gemeinde Sinzheim hat deshalb mit Datum vom 15. März 2004 beim zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Zielabweichungsverfahren im Sinne des § 10 Abs. 3 LplG beantragt. Zu diesem Zielabweichungsverfahren hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein bereits mit Datum vom 14. Mai 2004 Stellung genommen. Darin stimmt der Regionalverband der Zielabweichung zu.

Von dem dargelegten Ziel des Regionalen Grünzugs kann nach Ansicht des Regionalverbands bei dem konkreten Vorhaben abgewichen werden, da der überplante Standort als ehemalige Deponie bereits deutlich vorbelastet ist. Durch eine Ortsbegehung hat sich bestätigt, dass die landschaftliche Verträglichkeit des Projektes aufgrund der geringen Einsehbarkeit des Standortes gewährleistet ist. Allerdings sollten von einer Nutzung als Solarpark die Böschungsfelder ausgespart bleiben. Ebenso ist sicher zu stellen, dass durch Reflexionen keine negativen Auswirkungen auf die Autobahn A 5 und den Luftverkehr erfolgen. Der vorhandene Strauchbewuchs sollte als Sichtschutz bewahrt werden. Zudem ist es notwendig, die Fläche durch weitere Begrünungsmaßnahmen zusätzlich visuell abzusichern.

Für diese großflächig dimensionierte und damit außenbereichsorientierte Anlage steht auf der Gemarkung Sinzheim keine besser geeignete Standortalternative zur Verfügung. Aufgrund der Vorbelastung und fehlender Standortalternativen erscheint der Standort für den Solarpark daher grundsätzlich geeignet. Zusätzlich ist anzuführen, dass gemäß Grundsatz 4.2.2 in Verbindung mit Grundsatz 4.2.5 des Regionalplans die Sicherung der Elektrizitätsversorgung auch durch die verstärkte Ausnutzung regenerativer Energien erfolgen soll.

Da die Solarenergieanlagen auf der Fläche der Aufschüttung der ehemaligen Deponie errichtet werden sollen, ist der Bebauungsplan mit dem überschwemmungsgefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser (G 3.3.5.3) vereinbar. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans sind Beeinträchtigungen des Grundwassers oder von Oberflächengewässern nicht zu erwarten, so dass der Bebauungsplan dem Vorsorgeschutz des Bereichs zur Sicherung von Wasservorkommen (G 3.3.5.5) nicht entgegensteht. Der vorgesehene Ausbau der an den Geltungsbereich angrenzenden A 5 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Baden-Baden und Bühl (Z 4.1.2) berührt den Geltungsbereich nicht, da die A 5 auf Höhe des Geltungsbereichs bereits auf sechs Fahrstreifen ausgebaut wurde.

Im Folgenden werden die für den Geltungsbereich relevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Regionalplans aufgeführt. Auszüge aus den Begründungen der Ziele und Grundsätze *in kursiv gedruckter Schrift* ergänzen die jeweiligen Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

- Z 3.2.2 Die Regionalen Grünzüge nehmen Ausgleichsfunktionen für die besiedelten Flächen wahr. Sie sind als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich Erholung zu erhalten. Die bauliche Nutzung der Regionalen Grünzüge über die genannten Ausnahmen hinaus ist ausgeschlossen.
- Die Inanspruchnahme für Verkehrsanlagen oder Leitungen sowie für Vorhaben, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können, ist in begründeten Fällen möglich, wenn ihre Realisierung der genannten Zielsetzung nicht entgegensteht.

zu 3.2.2 *Die Ausweisung Regionaler Grünzüge dient dem Ziel, größere, zusammenhängende Teile der freien Landschaft zur Sicherung ihrer ökologischen und sonstigen Freiraumfunktionen zu schützen. Die Regionalen Grünzüge sind so festgelegt, dass den Gemeinden hinreichend Raum für künftige Siedlungsvorhaben bleibt, die Fehlentwicklungen aus ökologischer Sicht weithin vermeiden. Allerdings sind in manchen Fällen die für die Siedlungserweiterung in Frage kommenden Areale sehr begrenzt. Dies hat seine Ursache einerseits in der intensiven Besiedlung der Region und andererseits in der Vielzahl und Größe der Areale von hoher natürlicher Qualität.*

In den Regionalen Grünzügen sind Areale mit unterschiedlichen Freiraumfunktionen zusammengefasst. Die Regionalen Grünzüge schließen die folgenden Flächen ein:

- *Wertvolle Bereiche des Biotop- und Artenschutzes,*
- *Feuchtgebiete,*
- *landschaftspflegerisch wertvolle Teile des Grabenrandes,*
- *Niederungen der die Niederterrasse querenden Gewässer,*
- *Bereiche mit geringem Grundwasserflurabstand,*
- *Intensivzonen der stadtnahen Erholung.*

Die genaue Abgrenzung zwischen Regionalen Grünzügen und Siedlungsflächen ist unter Abwägung der jeweiligen Belange von Fall zu Fall in der Bauleitplanung und ggf. im Rahmen der Fachplanungen zu treffen. Bei der Ausformung der Regionalen Grünzüge ist die fachlich qualifizierte Erfassung der ökologischen und landschaftsästhetischen Situation sowie deren angemessene Berücksichtigung zu gewährleisten.

G 3.3.5.3 *In den überschwemmungsgefährdeten Bereichen bei Katastrophenhochwasser sollen vorhandene und künftige Nutzungen an das Risiko angepasst werden. Hierzu sollen Einzelbestimmungen zur Schadensminimierung in den gemeindlichen Planungen festgelegt werden. Nicht anpassbare Nutzungen sollen ausgeschlossen werden.*

Hochwasserverträgliche Nutzungen sollen gefördert werden.

zu 3.3.5.3 *In der Bühler Rheinebene wird das aus dem Schwarzwald kommende Hochwasser ausborden oder bedämmte Bereiche überlasten. In welchem Umfang die höher gelegenen Hurste in der Bühler Rheinebene überflutet werden, ist im einzelnen zu klären. Der Abgrenzung der überschwemmungsgefährdeten Bereiche liegen Angaben der Gewässerdirektion Nördlicher Oberrhein zugrunde.*

Diejenigen Gebiete sind als Überschwemmungsbereiche bei Katastrophenhochwasser dargestellt, für die das Risiko einer Überflutung bei einem Hochwasser besteht, das höher ist als das Bemessungshochwasser für die Schutzanlagen. Als Bemessungshochwasser gilt in der Regel ein Hochwasserereignis, das einmal in 100 Jahren auftritt (HQ 100).

Ein sehr großes Schadensrisiko aufgrund von Überflutungen resultiert für Personen und Sachwerte vor allem in Baugebieten. Die Nutzungen in diesen Bereichen müssen deshalb dem Risiko angepasst erfolgen. Die Ausweisung neuer Baugebiete sollte - wenn unvermeidbar - besonders in der Rheinniederung nur sehr zurückhaltend erfolgen.

G 3.3.5.5 *Zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser sollen die Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen so geschützt und entwickelt werden, dass die Möglichkeit der Gewinnung von Wasser in einwandfreier Qualität und in maximaler, ökologisch verträglicher Menge dauerhaft gewährleistet ist. Hierzu sollen alle Nutzungen ausgeschlossen werden, die diesem Vorsorgeschutz entgegenstehen.*

zu 3.3.5.5 Die Grundwasservorkommen des Oberrheingrabels sind für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung von besonderer Bedeutung. Die Ausweisung von Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen über die vorhandenen und geplanten Wasserschutzgebiete hinaus stellt eine vorsorgliche, planerische Maßnahme dar, um die Nutzung der Wasservorkommen auch derjenigen Bereiche langfristig zu gewährleisten, die außerhalb der heute unter Schutz stehenden Gebiete liegen, für den Zustrom und die Qualität des gewonnenen Wassers aber ebenfalls Bedeutung haben. Zu den Nutzungen, von denen ein besonderes Gefährdungspotential für das Grundwasser ausgeht, gehören vor allem industrielle und infrastrukturelle Großanlagen, Militäranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, aber auch landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen und Grundwasserabsenkungen. Das Grundwasser belastende Nutzungen bzw. Maßnahmen sollten in den Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen vermieden werden, vor allem dann, wenn keine ausreichenden Vorkehrungen für den Grundwasserschutz getroffen werden können.

Z 4.1.2 Folgende in der Raumnutzungskarte dargestellten Aus- und Neubaumaßnahmen sind im regional bedeutsamen Straßennetz mit höchster Priorität zu realisieren:

Lfd. Nr.	Kategorie	Straße	Abschnitt	Straßenbaumaßnahme
1	I	A 5	AS Baden-Baden - AS Bühl	6-spuriger Ausbau

G 4.2.2 Zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung sollen in den bestehenden Kraftwerken bedarfsgerechte Kapazitätsanpassungen durch Erneuerungen und Erweiterungen erfolgen. Gleichzeitig soll die **Elektrizitätserzeugung mit Blockheizkraftwerken, regenerativen Energien** und ggf. mit Müllheizkraftwerken sowie die verstärkte Ausnutzung der Wasserkraft zur Stromproduktion **gefördert** werden.

zu 4.2.2 Die hohe Bedeutung der Energieform Elektrizität in nahezu jedem Lebensbereich erfordert die Sicherung der Elektrizitätsversorgung. Auch Blockheizkraftwerke, regenerierbare Energieträger, Wasserkraft sowie Wärmepumpensysteme und Wärmerückgewinnung können nach dem heutigen Kenntnisstand einen begrenzten Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten. Ihr verstärkter Einsatz kann auf lange Sicht - unter Hinzuziehung aller Möglichkeiten zur Einsparung und rationellen Verwendung von Energie - zu einem Rückgang des Mineralölverbrauchs beitragen und somit die Einfuhrabhängigkeit verringern.

G 4.2.5 Die Nutzung regenerativer Energiequellen zur Energieversorgung in der Region soll gefördert werden.

zu 4.2.5 Der Einsatz von regenerierbaren Energiequellen in der Region soll verstärkt werden. Die Stromerzeugung mittels photovoltaischer Solarzellen befindet sich weiter im Kommen.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinzheim / Hügelshausen wurde im Zeitraum vom Jahre 1982 bis 1987 erarbeitet. Der am 20. April 1988 vom Landratsamt Rastatt - Baurechtsamt - genehmigte Flächennutzungsplan wurde für einen Planungszeitraum bis zum Jahre 2000 aufgestellt.

Rechtzeitig vor Ablauf des Planungszeitraumes und um auch die Umnutzung des Flugplatzes Söllingen im Flächennutzungsplan zu aktualisieren, haben die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft in ihrer öffentlichen Sitzung vom 1. September 1992 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Im Hinblick auf die zeitlichen Abläufe bezüglich der Umnutzung des Flugplatzes Söllingen hat man sich in der weiteren Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses vom 12. April 1995 dafür entschieden, die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bezüglich der Konversion (Umnutzung Flugplatz Söllingen) in einem 1. Planänderungsverfahren und die Fortschreibung bezüglich der Siedlungs- und Gewerbeflächen in einem 2. Planänderungsverfahren durchzuführen. Das 1. Planänderungsverfahren konnte zwischenzeitlich zur Rechtskraft gebracht werden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich gegenwärtig noch im Verfahren. In die 2. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Änderung der Darstellung des Geltungsbereichs entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden.

Im geltenden Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für Aufschüttungen mit der Zweckbestimmung „Bauschutt“ dargestellt. Die benachbarte Autobahn A 5 und die Kreisstraße K 3731 wurden nachrichtlich übernommen. Die nähere Umgebung des Geltungsbereichs wird als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Im Flächennutzungsplan sind auch die südöstlich des Geltungsbereichs in etwa parallel zur A 5 verlaufenden Freileitungen eingetragen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stimmen jedoch nicht mit den Darstellungen des vorhandenen Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich überein, so dass der Bebauungsplan aus dem geltenden Flächennutzungsplan nicht entwickelt werden kann. Somit ist eine diesbezügliche Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu genügen. Der Bebauungsplan soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden. Unter dem Parallelverfahren wird verstanden, dass die Aufstellung des Bebauungsplans mit der gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplans verbunden ist.

Von einem Entwickeltsein aus dem Flächennutzungsplan kann nur ausgegangen werden, wenn die Gemeinde auch wirklich ein Parallelverfahren durchführt, d.h. sie muss das Verfahren für beide Planarten als Verbundenes gestaltet haben. Kennzeichnend für ein Parallelverfahren ist, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte beider Planverfahren zeitlich und im jeweiligen Fortgang derart aufeinander bezogen sind, dass eine inhaltliche Abstimmung möglich ist.

Um dem Entwicklungsgebot zu genügen, ist es nicht erforderlich, dass das Flächennutzungsplanverfahren durchgehend einen zeitlichen Vorlauf hat oder dass beide Verfahren durchgehend zeitgleich miteinander ablaufen. Ein zeitlicher Rückstand des Flächennutzungsplanverfahrens gegenüber dem Bebauungsplanverfahren schließt das Vorliegen eines Parallelverfahrens nicht aus. Der Flächennutzungsplanentwurf muss jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bebauungsplan zur Genehmigung vorgelegt und bekannt gemacht wird, jedenfalls in materieller Hinsicht das Stadium der Planreife im Sinne von § 33 BauGB erreicht haben.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Änderung der Darstellung des Geltungsbereichs entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht.

Landschaftsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der Abwägung die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. In Landschaftsplänen werden gemäß § 7 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG) die Zielsetzungen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge dargestellt. Die Landschaftspläne enthalten gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 NatSchG Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem Landschaftsrahmenprogramm und in den Landschaftsrahmenplänen aufgeführten Zielsetzungen.

Zeitlich parallel zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt auch die Fortschreibung des Landschaftsplanes. In diesem Zusammenhang wurden die wesentlichen, für die Abwägung bei der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 1 Abs. 6 in Verbindung mit § 1a BauGB benötigten landschaftsplanerischen Grundlagen als „Landschaftsplanerischer Fachbeitrag“ (BFL MÜHLINGHAUS 1999) erarbeitet.

Im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag ist der Geltungsbereich als Nutzungstyp „Fläche für Aufschüttungen“ kartiert. Für den Geltungsbereich enthält der Landschaftsplanerische Fachbeitrag keine Zielsetzungen oder Maßnahmen.

Benachbarte Bebauungspläne

In der näheren Umgebung des Geltungsbereichs sind bisher keine Bebauungspläne aufgestellt worden.

Planfeststellung Ausbau der A 5

Die Unterlagen für die Planfeststellung des Ausbaus der A 5 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Baden-Baden und Bühl auf sechs Fahrstreifen wurden durch das Autobahnbetriebsamt Karlsruhe im Juni 2001 vorgelegt. Der Ausbau umfasst konkret den Abschnitt zwischen km 660+010 und km 669+410. Der Geltungsbereich befindet sich in etwa in Höhe km 659+200 bis km 659+600. In diesem Abschnitt wurde die A 5 bereits im Rahmen des Ausbaus des Abschnitts von Rastatt nach Baden-Baden ausgebaut. Der Geltungsbereich wird somit durch die Ausbauplanung der A 5 im Abschnitt zwischen Baden-Baden und Bühl nicht berührt.

4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung der ehemaligen Bodenaushub- und Bauschuttdeponie zur Errichtung einer größeren Solarenergie- bzw. Photovoltaikanlage zu schaffen. Die großflächige Solarenergieanlage soll zur offenen Landschaft hin eingegrünt werden, um sie vor der näheren Umgebung abzuschirmen. Der Bebauungsplan soll eine gesicherte Erschließung der Solarenergieanlage gewährleisten.

Durch die Errichtung einer größeren Solarenergieanlage sollen erneuerbare Energien genutzt werden. Die Nutzung erneuerbarer Energien dient den Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB) und dem Klimaschutz. Die in der Solarenergieanlage gewonnene elektrische Energie soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der Bebauungsplan dient deshalb auch der Versorgung mit Energie (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 BauGB).

Entlang der A 5 und der Kreisstraße 3731 sollen die straßenrechtlichen Anbauverbote beachtet werden. Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs sollen soweit möglich vermieden werden. Das gleiche gilt für die Schutzstreifen entlang der benachbarten Freileitungen.

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung (§ 8 Abs. 1 BauGB). Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen.

5. Planinhalte und Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet im Geltungsbereich wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BaunVO) als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarenergieanlagen“ festgesetzt. Es handelt sich um ein Sonstiges Sondergebiet. Als Sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 BaunVO solche Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BaunVO wesentlich unterscheiden. Dies ist bei großflächigen Solarenergieanlagen im Außenbereich der Fall, da diese Anlagen eindeutig keinem der übrigen Baugebietstypen der §§ 2 bis 10 BaunVO zuzuordnen sind. Als Sonstige Sondergebiete kommen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BaunVO insbesondere auch Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen, in Betracht. Für sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BaunVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.

Im Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 BaunVO mit der Zweckbestimmung „Solarenergieanlagen“ sind gemäß textlicher Festsetzung 1 allgemein zulässig

1. Solarenergieanlagen,
2. notwendige Stellplätze im Sinne des § 37 Abs. 1 LBO,
3. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BaunVO,
4. Landwirtschaft.

auch verfahrensfreie selbständige Abgrabungen soweit diese zur Errichtung von Fundamenten für zulässige bauliche Anlagen erforderlich sind.

Diese Festsetzung dient der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Nachsorge der ehemaligen Deponie.

Die Festsetzung der Landwirtschaft als zulässige Nutzung gewährleistet, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Bodenflächen unter den einzelnen Solarenergieanlagen planungsrechtlich zulässig ist. Somit wäre eine Beweidung dieser Flächen mit z.B. Schafen zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird im sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarenergieanlagen“ durch die Grundflächenzahl (GRZ, § 19 Abs. 1

BauNVO) und die Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) bestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Obergrenzen für die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Baumassenzahl (BMZ) in sonstigen Sondergebieten in § 17 Abs. 1 BauNVO von 2,4 bzw. von 10,0 auch ohne die Festsetzung einer GFZ bzw. einer BMZ im Bebauungsplan wirksam ist.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Die Festsetzung der Grundflächenzahl unterschreitet die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 Abs. 1 BauNVO. Ihre Festsetzung orientiert sich an der Größe der überbaubaren Grundstücksflächen und dem geschätzten Flächenbedarf für Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

Die Grundflächenzahl gibt gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Zulässige Grundfläche ist gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO der nach § 19 Abs. 1 BauNVO errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Der Begriff der Überdeckung setzt nicht voraus, dass alle in Betracht kommenden Teile einer baulichen Anlage eine unmittelbare Verbindung mit dem Grund und Boden haben müssen. Auch in den Luftraum hineinragende Bauteile überdecken die Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO. Für Solarenergieanlagen ist charakteristisch, dass die versiegelte Fläche nur einen Bruchteil der durch die jeweilige Anlage überdeckten Fläche ausmacht.

Die Höhe baulicher Anlagen wird als Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen bestimmt. Das Höchstmaß für die Oberkante baulicher Anlagen wird im sonstigen Sondergebiet SO mit 134,5 m ü. NN festgesetzt. Das festgesetzte Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf die Höhe in Metern über Normalnull (NN, textliche Festsetzung 2). Diese Bezugshöhe dient der Verminderung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Nach Nr. 67 des Anhangs zur LBO sind im Außenbereich selbstständige Aufschüttungen bis 3 m Höhe verfahrensfreie Vorhaben, soweit sie nicht mehr als 300 m² Fläche haben. Die Verwendung der Geländehöhe als Bezugshöhe für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen wäre deshalb wegen mangelnder geometrischer Eindeutigkeit der Höhenlage des Geländes im Hinblick auf die Erhaltung des Landschaftsbildes nicht zweckmäßig.

Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen orientiert sich an der vorhandenen Geländehöhe auf der Hochfläche der ehemaligen Deponie und an der technisch für marktgängige Solarenergieanlagen erforderlichen Mindesthöhe. Mit der Festsetzung dieses Höchstmaßes für die Höhe baulicher Anlagen sollen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ausgeschlossen werden. Das festgesetzte Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen ist auch für die erforderlichen Nebenanlagen ausreichend bemessen.

5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Eine Bauweise (§ 22 BauNVO) wird nicht festgesetzt, da eine solche Festsetzung hinsichtlich der Besonderheiten des Vorhabens städtebaulich nicht erforderlich wäre.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im sonstigen Sondergebiet SO durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Die räumliche Lage der Baugrenzen verläuft jeweils parallel zu Flurstücksgrenzen. Die Abstände der Baugrenzen zu den jeweiligen Flurstücksgrenzen sind so festgesetzt, dass die Böschungsfelder der ehemaligen Deponie vollständig außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen. Die Solarenergieanlagen

gen sollen ausschließlich auf der Hochfläche der ehemaligen Deponie errichtet werden, während die Böschungsflächen der Eingrünung und Abschirmung der Solarenergieanlagen dienen sollen.

Dieser Verlauf der Baugrenzen gewährleistet eine geometrisch eindeutige räumliche Lage der Baugrenzen. Nach Nr. 67 des Anhangs zur LBO sind im Außenbereich selbstständige Aufschüttungen bis 3 m Höhe verfahrensfreie Vorhaben, soweit sie nicht mehr als 300 m² Fläche haben. Der räumliche Verlauf der Böschungsoberkante kann deshalb grundsätzlich zumindest abschnittsweise verändert werden, ohne dass es hierfür einer Baugenehmigung bedarf.

Parallel zur Autobahn A 5 und zur Kreisstraße 3731 berücksichtigt die räumliche Lage der Baugrenze die straßenrechtlichen Anbauverbote. In einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen dürfen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Im westlichen Randbereich des Geltungsbereichs wird die räumliche Lage der Baugrenze entlang der Autobahn A 5 in einem Abstand von 40,0 m zum westlichen Rand des Geltungsbereichs festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird das straßenrechtliche Verbot der Errichtung von Hochbauten jeder Art längs von Bundesfernstraßen beachtet.

Im übrigen bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Der Begriff der baulichen Anlagen wird landesrechtlich in § 2 Abs. 1 LBO bestimmt. Bauliche Anlagen sind unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Bedürfen die baulichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 FStrG außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt gemäß § 9 Abs. 5 FStrG an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) längs der Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 m nicht errichtet werden. Der Abschnitt der Kreisstraße 3731 entlang des Geltungsbereichs befindet sich außerhalb der nach § 5 StrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Nach § 22 Abs. 9 StrG gelten die § 22 Abs. 1 bis 8 StrG nicht für Anlagen der öffentlichen Versorgung und der Abwasserbeseitigung, welche die Sicht nicht behindern. Da die Böschungsflächen der ehemaligen Deponie ausschließlich der Eingrünung und Abschirmung der Solarenergieanlagen dienen sollen und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen, wird die Sicht durch die Errichtung der Solarenergieanlagen nicht behindert. Die in den Solarenergieanlagen gewonnene elektrische Energie soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Somit stellen die Solarenergieanlagen Anlagen der öffentlichen Versorgung dar. Entlang der Kreisstraße 3731 kommt es bei der Errichtung der Solarenergieanlagen hinsichtlich der straßenrechtlichen Anbauverbote somit lediglich darauf an, dass durch die Errichtung der Solarenergieanlagen die Sicht nicht behindert wird.

Im östlichen Randbereich des Geltungsbereichs wird die räumliche Lage der Baugrenze entlang der Kreisstraße 3731 in einem Abstand von 15,0 m zum östlichen Rand des Geltungsbereichs festgesetzt. Somit beachtet die räumliche Lage der Baugrenzen entlang der Kreisstraße 3731 auch die straßenrechtlichen Anbauverbote nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b StrG.

Im übrigen bedürfen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 StrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Unteren Verwaltungsbehörde, die im Benehmen mit dem Straßenbauamt entscheidet, wenn außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten, Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung nach § 22 Abs. 2 StrG darf gemäß § 22 Abs. 3 StrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Stellen die Solarenergieanlagen Anlagen der öffentlichen Versorgung dar, gilt gemäß § 22 Abs. 9 StrG die Zustimmungspflicht nach § 22 Abs. 2 Satz 1 StrG nicht.

5.4 Verkehrsflächen

Die Anbindung des Geltungsbereichs an das übergeordnete Straßennetz erfolgt über die Kreisstraße 3731. Die vorhandene Zufahrt vom Geltungsbereich zu dieser Kreisstraße soll erhalten bleiben. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an das Flurstück dieser Kreisstraße. Eine Festsetzung von Verkehrsflächen ist somit nicht erforderlich.

5.5 Ver- und Entsorgung

Elektroenergie

Die Einspeisung der in den Solarenergieanlagen gewonnenen elektrischen Energie in das öffentliche Netz erfolgt in das Leitungsnetz der Gemeindewerke Sinzheim als örtlicher Netzbetreiber. Die Gemeindewerke Sinzheim haben der Gemeinde Sinzheim mit Schreiben vom 3. Mai 2004 bestätigt, dass sie den erzeugten Strom aufnehmen werden. Die räumliche Lage des Einspeisepunktes in das Leitungsnetz wurde bereits zwischen dem Vorhabenträger und den Gemeindewerken Sinzheim abgestimmt. Der Einspeisepunkt befindet sich südlich des Geltungsbereichs am nordöstlichen Rand des Hofguts Tiefenau. Die neu zu errichtende Leitung zwischen Geltungsbereich und Einspeisepunkt führt ausschließlich über Flurstücke, die im Eigentum der Gemeinde Sinzheim stehen, so dass die Errichtung dieser Leitung innerhalb der im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Sinzheim und dem Vorhabenträger bestimmten Frist gesichert erscheint.

Diese Leitung soll als Erdkabel 20 kV errichtet werden. Die Kosten für die Erstellung dieser Netzanschlussleitung sind vom Einspeiser zu tragen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung dieser Leitung sind somit nicht zu erwarten. Die Versorgung des Betriebsgebäudes mit elektrischer Energie erfolgt aus dem öffentlichen Netz. Zur Versorgung des Gebäudes soll das neu zu verlegende Erdkabel genutzt werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist die Errichtung einer Trafostation erforderlich. Die Trafostation stellt eine Nebenanlage im Sinne des § 14 BauNVO dar. Der vorgesehene Standort der Trafostation befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Da im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, können gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden. Die Trafostation soll nicht in das Eigentum des Betreibers des öffentlichen Leitungsnetzes übergehen, so dass eine Festsetzung der Grundfläche der Trafostation als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ nicht erforderlich ist.

Trinkwasser

Eine Versorgung des Geltungsbereichs mit Trinkwasser ist für das Vorhaben nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Löschwasser

Die Gemeinden haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) auf ihre Kosten entsprechend den örtlichen Bedürfnissen für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten zu sorgen. Da das festgesetzte Baugebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergieanlagen“ nicht der Errichtung von Gebäuden dient und Solarenergieanlagen eine geringe Brandempfindlichkeit haben, ist eine Bereithaltung von Löschwasser nicht erforderlich. Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs und der technischen Besonderheiten von Solarenergieanlagen besteht zudem keine Gefahr der Brandausbreitung. Im übrigen stehen Solarenergieanlagen während ihrer Betriebszeit unter Spannung, so dass Wasser als Löschmittel ohnehin ungeeignet wäre.

Abwasser

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht zu erwarten, dass in dessen Geltungsbereich Schmutzwasser anfällt. Eine Ableitung von Schmutzwasser ist deshalb nicht erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser wird nicht erheblich belastet und soll wie bisher versickert werden.

Telekommunikation

Das Betriebsgebäude ist an das Telekommunikations-Festnetz der Deutschen Telekom AG angeschlossen. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes ist die Verlegung neuer Telekommunikationsleitungen nicht erforderlich.

Abfall

Durch den Betrieb der Solarenergieanlagen fällt Abfall nicht an. Wertstoffe werden gesondert in Containern erfasst.

5.6 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Auf einer Teilfläche im südöstlichen Randbereich des Geltungsbereichs wird im Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung 380 kV Kühmoos- Daxlanden ein Leitungsrecht festgesetzt (textliche Festsetzung 3). Begünstigte ist die EnBW Regional AG. Die mit dem Leitungsrecht zu belastende Fläche hat eine Breite von 34,0 m beiderseits der Leitungsachse. Auf den mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen dürfen keine Gebäude errichtet werden.

5.7 Immissionsschutz

Raumbedeutsame Planungen haben gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG,
 2. von Störfällen im Sinne der Störfall-Verordnung hervorgerufene Auswirkungen
- auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Bebauungspläne sind raumbedeutsame Planungen im Sinne des § 3 Nr. 6 ROG. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen im Sinne des BImSchG sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans sind Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Wärme und Strahlen nicht zu erwarten. Bei Solarenergieanlagen können grundsätzlich Lichtimmissionen durch Reflexion des einfallenden Sonnenlichts auftreten. Um Beeinträchtigungen von Menschen (Straßenverkehr auf der A 5 und der Kreisstraße 3731, Luftverkehr) und Tieren durch Reflexionen auszuschließen, wird als örtliche Bauvorschrift festgelegt, dass nur reflexionsfreie Solarenergieanlagen errichtet werden dürfen (örtliche Bauvorschrift 1).

5.8 Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Flächen zum Anpflanzen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern überlagert teilweise den östlichen Randbereich des Sondergebiets. Die Festsetzung erfolgt aus städtebaulichen Gründen, um eine angemessene Eingrünung und Abschirmung der Solarenergieanlagen im Geltungsbereich zu gewährleisten. Mit dieser Pflanzfläche soll das Orts- und Landschaftsbild im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 4 BauGB gestaltet werden. Die Pflanzfläche dient auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB.

Die Festsetzung der Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern erfolgt in teilweise überlagernder Ergänzung der Festsetzungen des Sondergebiets. Dabei ist planerische Absicht der Gemeinde Sinzheim, die vorgesehenen Anpflanzungen auf eine Weise festzusetzen, die eindeutig die Einbeziehung dieser Grundflächen bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ermöglicht.

Die Überlagerung dieser Festsetzung mit dem Sondergebiet ist zulässig, da sie sich in den Abwägungszusammenhang des Bebauungsplans einfügt und den Abwägungserfordernissen entspricht. Die Überlagerung ermöglicht die diesbezügliche planerische Absicht der Gemeinde Sinzheim.

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter einer festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. Das Baugrundstück muss daher nicht mit dem tatsächlichen Grundstück im eigentumsrechtlichen Sinne übereinstimmen. Flächen, in denen eine festgesetzte bauliche Nutzung durch teilweise Überlagerung ergänzt wird, können bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO als Bauland im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO gewertet werden. Eine Bewertung von Pflanzflächen, die auf der Grundlage des § 9 Abs. 1a BauGB als Flächen zum Ausgleich festgesetzt sind, als Bauland bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche wäre nicht korrekt.

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern ist ein Gehölz aus Sträuchern anzupflanzen (textliche Festsetzung 4.1). Je 2,5 m² Fläche ist ein Strauch zu pflanzen. Als Pflanzgut sind zweimal verpflanzte Sträucher mit 60 bis 100 cm Höhe zu verwenden. Dabei darf nur standortgerechtes und gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Nach § 29a Abs. 2 Satz 1 NatSchG dürfen gebietsfremde Pflanzen wild wachsender Arten nur mit Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde in der freien Natur ausgebracht oder angesiedelt werden. Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes vom 11. August 2004 kann von einer diesbezüglichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht ausgegangen werden.

Die Festsetzung 4.1 ist spätestens in der übernächsten auf den Beginn der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sondergebiet folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Mit dieser Bestimmung soll die zeitliche Durchführung der Maßnahme spätestens parallel zum Eingriff in Natur und Landschaft gesichert werden. Für die Anpflanzungen auf den Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern sind Arten der folgenden Liste zu verwenden:

Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Hunds-Rose	(Rosa canina)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Gewöhnlicher Schneeball	(Viburnum opulus)
Purpur-Weide	(Salix purpurea)

Mit den Anpflanzungen sollen die aufgrund der Festsetzungen zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Durch die Verwendung zahlreicher Gehölzarten werden artenreiche Anpflanzungen aufgebaut, die potentiellen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bieten. Die Anpflanzungen tragen zur Biotopvernetzung bei und grünen die Solarenergieanlagen ein. Sie sind einheimisch und standortgerecht. Bei den gewählten Straucharten handelt es sich weitgehend um Arten der potentiellen natürlichen Vegetation (pnV).

Die gewählten Straucharten und Pflanzengrößen wurden auch bereits bei den vorhandenen Anpflanzungen auf der westlichen und südlichen Böschung der ehemaligen Deponie verwendet. Die festgesetzte Pflanzdichte orientiert sich an den vorhandenen Anpflanzungen. Die vorhandenen Anpflanzungen auf der ehemaligen Deponie wurden im Zusammenhang mit der Schließung der ehemaligen Bauschuttdeponie durch die Beratungsstelle für Obst und Gartenbau des Landratsamtes Rastatt geplant.

Die überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet sind außerhalb von Fundamenten von Solarenergieanlagen sowie von Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO durch Einsaat von Landschaftsrasen als Rasenflächen auszubilden (textliche Festsetzung 4.2). Diese Festsetzung gewährleistet, dass die Flächen zwischen den Fundamenten der einzelnen Solarenergieanlagen unversiegelt bleiben und landschaftsgerecht begrünt werden. Die Einsaat von Rasenflächen gilt als sonstige Bepflanzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.

5.9 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Im westlichen und südlichen Randbereich des Sondergebiets wurden bereits im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Schließung der Bauschuttdeponie Bäume und Sträucher angepflanzt, um die ehemalige Deponie einzugrünen und abzuschirmen. In diesen Bereichen werden Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist der Bestand an Bäumen und Sträuchern gemäß textlicher Festsetzung 5.1 dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind gleichwertig zu ersetzen. Dabei darf nur standortgerechtes und gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Mit dieser Festsetzung werden die Anpflanzungen in ihrem Bestand dauerhaft gesichert.

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern sind die gemäß textlicher Festsetzung 4.1 gepflanzten Sträucher dauerhaft zu erhalten und abgängige Sträucher gleichwertig zu ersetzen (textliche Festsetzung 5.2). Dabei darf nur standortgerechtes und gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Mit dieser Festsetzung werden die Pflanzmaßnahmen in ihrem Bestand dauerhaft gesichert.

6. Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO erlassen. Örtliche Bauvorschriften können gemäß § 74 Abs. 7 LBO zusammen mit Bebauungsplänen beschlossen werden. Die Gemeinden können gemäß § 74 Abs. 1 LBO zur Durchführung baugestalterischer Absichten, zur Erhaltung schützenswerter Bauteile, zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern örtliche Bauvorschriften erlassen. Örtliche Bauvorschriften können erlassen werden u. a. über Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) sowie über Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO). Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten können sich auch auf deren Art, Größe, Farbe und Anbringungsort sowie auf den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Automaten erstrecken.

Bei Solarenergieanlagen können grundsätzlich Lichtimmissionen durch Reflexion des einfallenden Sonnenlichts auftreten. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs auf der benachbarten A 5 und der Kreisstraße 3731 sowie des Luftverkehrs kommen. Möglich sind auch schädliche Einwirkungen durch die Reflexion auf Tiere. Um diese Beeinträchtigungen von Menschen und Tieren durch Reflexionen auszuschließen, wird als örtliche Bauvorschrift festgelegt, dass nur reflexionsfreie Solarenergieanlagen errichtet werden dürfen (örtliche Bauvorschrift 1.1).

Die Stilllegung die ehemaligen Bodenaushub- und Bauschuttdeponie wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit Bescheid vom 5. Mai 2004 festgestellt. Die Deponie wurde somit ordnungsgemäß in die Nachsorgephase überführt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb als Betreiber der ehemaligen Deponie hat dadurch Verpflichtungen, während der Nachsorgephase das Grundwasserüberwachungsprogramm der ehemaligen Deponie weiter fortzusetzen. Die Deponie ist ferner hinsichtlich Setzungen und Rutschungen zu beobachten. Zur Einhaltung dieser Verpflichtungen dürfen die Fundamente baulicher Anlagen nicht tiefer als 0,8 m unter die Geländeoberfläche reichen (örtliche Bauvorschrift 1.2).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Werbeanlagen nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) und nur bis zu einer Ansichtsfläche von 10 m² zulässig, soweit sie nicht leuchtend und nicht beleuchtet sind (örtliche Bauvorschrift 2.2).

Jenseits der Anbauverbotszone entlang von Autobahnen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG in einer Tiefe von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bedürfen bauliche Anlagen bis zu einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Von dieser Vorschrift sind Teilflächen des Sondergebiets betroffen. Der Begriff der baulichen Anlagen wird landesrechtlich in § 2 Abs. 1 LBO bestimmt. Bauliche Anlagen umfassen auch Anlagen der Außenwerbung. Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Bei der Entscheidung über die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG ist auch zu beachten, dass gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten ist, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 StVO der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden. Für die straßen- und straßenverkehrsrechtliche Zulässigkeit von Werbeanlagen an Autobahnen werden Abgrenzungskriterien in den „Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht“ festgelegt.

In dem Bereich jenseits der Anbauverbotszone, die auf den Autobahnverkehr einwirkt, sind Werbeanlagen u. a. nur zulässig, wenn sie am Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht, blendfrei und nicht beweglich sind und eine maximale Ansichtsfläche von 10 m² nicht überschreiten (örtliche Bauvorschrift 2.2). Insbesondere sich bewegende oder freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Bestimmte Werbeanlagen sind auch am Ort der Leistung unzulässig.

Die örtlichen Bauvorschriften entsprechen soweit baurechtlich möglich auch den Bestimmungen der „Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht“. Im Bereich zwischen der westlichen Grenze des Geltungsbereichs und der nächstgelegenen Baugrenze sind Werbeanlagen aller Art nicht zulässig (örtliche Bauvorschrift 2.1). Im Sondergebiet sind in einem Abstand von 100 m längs der westlichen Grenze des Geltungsbereichs Werbeanlagen nur zulässig, wenn sie blendfrei und nicht beweglich sind (örtliche Bauvorschrift 2.2). Diese Bauvorschrift ersetzt nicht die Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 9 Abs. 2 FStrG.

Nach den „Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht“ sind auch am Ort der Leistung (Betriebsstätte) insbesondere folgende auf den Autobahnverkehr einwirkende Werbeanlagen unzulässig: Prismenwendeanlagen, Lauflichtbänder, Rollbänder, Filmwände, statische Lichtstrahler, Licht- und Laserkanonen und diesen vergleichbare Einrichtungen, Werbung mit Botschaften (Satzaussagen, Preisangaben, Adressen, Telefonnummern u. a.), akustische Werbung sowie luft- oder gasgefüllte Werbepuppen oder -ballons.

7. Kennzeichnungen

Im Bebauungsplan sollen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB Flächen gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten können u. a. für Flächen erforderlich sein, die durch Überschwemmungen gefährdet sind.

Als überschwemmungsgefährdet gelten die im Regionalplan als „Überschwemmungsgefährdete Bereiche bei Katastrophenhochwasser“ ausgewiesenen Gebiete (Grundsatz 3.3.5.3 des Regionalplans). In den überschwemmungsgefährdeten Bereichen bei Katastrophenhochwasser sollen künftige Nutzungen an das Risiko angepasst werden. In der Bühler Rheinebene, zu der der Geltungsbereich naturräumlich gehört, kann das aus dem Schwarzwald kommende Hochwasser ausborden oder bedämmte Bereiche überlasten.

Als Überschwemmungsbereiche bei Katastrophenhochwasser sind die Gebiete dargestellt, für die das Risiko einer Überflutung bei einem Hochwasser besteht, das höher ist als das Bemessungshochwasser für die Schutzanlagen. Als Bemessungshochwasser gilt in der Regel ein Hochwasserereignis, das einmal in 100 Jahren auftritt (HQ 100). Ein sehr großes Schadensrisiko aufgrund von Überflutungen resultiert für Personen und Sachwerte vor allem in den Baugebieten.

Bei der zuständigen Gewässerdirektion Nördlicher Oberrhein, Bereich Karlsruhe, liegen gemäß Schreiben vom 29. Juni 2004 Berechnungen für die Wasserspiegel des Sandbachs für die Bemessungshochwasser HQ 50 und HQ 100 nicht vor, da das oberhalb liegende Gewässersystem bereits ab HQ 20 überlastet ist. Bei einem Bemessungshochwasser HQ 50 würde der Sandbach ausborden, d.h. überlaufen. Zur Beurteilung der Hochwassergefährdung des Vorhabens wäre deshalb ein Sicherheitszuschlag zu berücksichtigen.

Der berechnete Wasserspiegel für das Bemessungshochwasser HQ 20, das einmal in 20 Jahren auftritt, beträgt am Auslauf an der Brücke der Kreisstraße 3731 122,08 m ü. NN und beim Entenhof 122,06 m ü. NN. Der Sandbach ist auch unterhalb des Entenhofs eingedeicht. Der Wasserspiegel für dieses Bemessungshochwasser liegt innerhalb des Hochwasserprofils unter der Oberkante des Deiches, aber über dem Niveau des angrenzenden Geländes.

Das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergieanlagen“ stellt zwar ein Baugebiet im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO dar. Innerhalb dieses Baugebiets sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans jedoch weder Wohnungen noch Arbeitsstätten zulässig. Die überbaubaren Grundstücksflächen befinden sich ausschließlich auf der Hochfläche der ehemaligen Deponie, so dass diese Flächen aufgrund ihrer Höhenlage auch bei Berücksichtigung eines Freibords von 0,5 m nicht überschwemmungsgefährdet sind. Zu der räumlichen Lage des Vorhabens bestehen keine Standortalternativen.

Da die überbaubaren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Höhenlage nicht überschwemmungsgefährdet sind, ist eine Kennzeichnung des Geltungsbereichs im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB nicht erforderlich.

8. Nachrichtliche Übernahme

Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes der Gemeinden Iffezheim und Hügelsheim. Innerhalb dieser Schutzzone ist u. a. das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern verboten. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte, das Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen sowie Bohrungen sind nur zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die Ausweisung von Baugebieten ist zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen. In der Begründung des Bebauungsplans wird auf die Bestimmungen der Verordnung hingewiesen. Aufgrund der technischen Besonderheiten der Solarenergieanlagen wird bei einem hohen Maß an überdeckter Grundfläche nur ein geringer Anteil an Grundfläche versiegelt, so dass die Grundwasserneubildungsrate nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine Veränderung des Grundwasserspiegels oder eine Veränderung der Wasserqualität nicht zu erwarten. Belange der Grundwasserneubildung stehen somit den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegen. Der Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen ist zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden.

Das bereits festgesetzte Wasserschutzgebiet im Sinne des § 24 Wassergesetz (WG) Baden-Württemberg wird im Bebauungsplan als „Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen mit der Zweckbestimmung Schutzgebiet für Grundwassergewinnung“ nachrichtlich übernommen. Das Gebiet stellt eine „nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzung“ im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB dar. Das Wasserschutzgebiet wurde vom Landratsamt Rastatt mit Datum vom 17. August 1995 verordnet und wird bei der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) unter der Nr. 204 geführt.

9. Hinweise

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sollen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet werden. Diese Flächen umfassen Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG. Die ehemalige Bodenaushub- und Bauschuttdeponie „Im Spatzengericht“ wurde am 4. März 2004 durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe abgenommen. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt mit Schreiben vom 29. März 2004 bestätigt, dass die Deponie entsprechend den Genehmigungen errichtet und betrieben wurde. Die Deponie wurde nach Stilllegung plan- und bedingungsgemäß rekultiviert und abgeschlossen. Der Abschluss der Stilllegung der Deponie wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit Bescheid vom 5. Mai 2004 festgestellt. Die Deponie wird somit ordnungsgemäß in die Nachsorgephase überführt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt weist darauf hin, dass Bodenaushub und Bauschutt in den Deponiekörper zulassungsgemäß ohne weitere Verdichtungsmaßnahmen eingebaut wurden. Es wird empfohlen, im Zuge der Realisierung des Vorhabens erforderlichenfalls Standsicherheitsüberprüfungen vorzunehmen.

Für die Nachsorgephase der Deponie bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase bestehen die im Stilllegungsbescheid enthaltenen Verpflichtungen. Während der Nachsorgephase ist das Grundwasserüberwachungsprogramm weiter fortzusetzen. Die Deponie ist während der Nachsorgephase hinsichtlich Setzungen und Rutschungen zu beobachten; ggf. sind geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die Ergebnisse der Überprüfungen und der Grundwasserüberwachung sind vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt als Betreiber der ehemaligen Deponie fortlaufend zu dokumentieren und mit einer Bewertung jährlich dem Umweltamt des Landkreises Rastatt vorzulegen.

Anhaltspunkte über das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen liegen somit nicht vor. Eine Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ist nicht erforderlich.

10. UVP-Vorprüfung

10.1 Verpflichtung zur Vorprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 geändert. Das Baugesetzbuch wurde durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 geändert. Diese Gesetzesänderung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie). Das Gesetz vom 27. Juli 2001 trat am 3. August 2001 einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG für alle in der Anlage 1 des Gesetzes aufgeführten Vorhaben.

Nach § 3b Abs. 1 UVPG besteht für in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführte Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größenwerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn diese Werte erreicht oder überschritten werden.

Nach Nr. 18.7 der Anlage 1 des UVPG gilt das UVPG auch für den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für die im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, sofern die dort genannten Prüfwerte erreicht oder überschritten sind. Sonstige bauliche Anlagen, sind solche baulichen Anlagen, die nicht bereits von den Nrn. 18.1 bis 18.6 der Anlage 1 des UVPG erfasst werden. Unter diese Nummern der Anlage 1 fallen der Bau von Feriendörfern, Hotelkomplexen, sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung (Nr. 18.1), Campingplätze (Nr. 18.2), Freizeitparks (Nr. 18.3), Parkplätze (Nr. 18.4), Industriezonen (Nr. 18.5) sowie Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe oder sonstige großflächige Handelsbetriebe (Nr. 18.6). Aufgrund der Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Solarenergieanlagen“ handelt es sich somit um ein Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen im Sinne der Nr. 18.7 der Anlage 1 des UVPG.

Nach Punkt 18.7.2 der Anlage 1 zum UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung der Umweltverträglichkeit für den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 m² bis weniger als 100.000 m². Das Plangebiet befindet sich im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB, da es sich nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB befindet.

Nach Nr. 18.7.2 der Anlage 1 des UVPG beträgt der Prüfwert für den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen 20.000 m², also 2 ha. Dieser Prüfwert bezieht sich nach Nr. 18.7 der Anlage 1 des UVPG auf die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine festgesetzte Größe der Grundfläche. Die zulässige Grundfläche wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO bestimmt. Die Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BauNVO bleiben dabei unberücksichtigt. Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO umfasst eine Fläche von etwa 4,35 ha. Damit wird der Prüfwert für die Vorprüfung überschritten.

Bei allen Vorhaben, die von Nr. 18.7.2 der Anlage 1 des UVPG erfasst werden, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG erforderlich. Nach dieser Vorschrift ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls überschlägig und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Mit der Vorprüfung soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und ob deshalb eine vertiefte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens erforderlich ist. Dabei ist gemäß § 3c Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung (Schwellenwerte), die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Der Umfang der Vorprüfung richtet sich gemäß § 2a Abs. 2 BauGB nach den jeweils absehbaren bauplanerisch bedeutsamen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand. Gegenstand der Prüfung ist das Vorhaben in der Konkretetheit, wie sie sich aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt.

Nach § 3c Abs. 2 UVPG sollen die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls umgehend durch Rechtsverordnung der Bundesregierung näher bestimmt werden. Diese Verordnung liegt bisher nicht vor. Weiter sollen nach § 3c Abs. 2 UVPG die Grundsätze und Verfahren zur Einzelfallprüfung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) näher bestimmt werden. Eine entsprechende Änderung der UVPVwV ist jedoch bisher nicht erfolgt. Die maßgeblichen Kriterien für die Vorprüfung lassen sich folglich derzeit nur unmittelbar aus der Anlage 2 des UVPG ableiten. Die Vorschriften der UVPVwV in der derzeit gültigen Fassung können jedoch berücksichtigt werden.

Bei den in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls wird unterschieden zwischen einer Beurteilung nach bestimmten Merkmalen des Vorhabens (z.B. Größe, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft) und nach der ökologischen Empfindlichkeit des für das Vorhaben vorgesehenen Standorts (z.B. hinsichtlich der bestehenden Nutzungen, der Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie bestehender Schutzgebiete). Sofern nach Anwendung der dafür genannten Kriterien mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu rechnen ist, sollen darüber hinaus die Merkmale dieser Auswirkungen untersucht werden.

10.2 Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens

Bei der Vorprüfung ist nach Anlage 2 Nr. 1.1 zum UVPG die Größe des Vorhabens ein Kriterium für die UVP-Pflicht. Im vorliegenden Fall ist das Vorhaben ein Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen im Sinne von Nr. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG, das insgesamt 4,35 ha groß ist.

Als Maßstab für die Beurteilung eines Vorhabens nach seiner Größe können die Schwellenwerte herangezogen werden, die in Anhang 1 zum UVPG angegeben sind. Bei der Bestimmung der Schwellenwerte der von den Nrn. 18.1 bis 18.7 der Anlage 1 des UVPG erfassten Vorhaben ist davon ausgegangen worden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in der Regel dann zu besorgen sind, wenn der beabsichtigte Standort im bisherigen Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB liegt und das Vorhaben eine gewisse Größenordnung erreicht.

Dies trägt dem Schutz des Außenbereichs besonders Rechnung und begünstigt die in ökologischer Hinsicht in aller Regel vorzuziehende Entwicklung der Gemeinden innerhalb des bereits vorhandenen Siedlungsbereichs.

Der Schwellenwert für die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beträgt für Städtebauprojekte für sonstige bauliche Anlagen gemäß Nr. 18.7.1 der Anlage 1 des UVPG 100.000 m², also 10 ha. Da das hier geplante Vorhaben nach den vorgesehenen Festsetzungen eine anzurechnende Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von 4,35 ha hat, wird dieser Schwellenwert überschritten.

Wegen der geringen Größe des Vorhabens sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zu befürchten. Da die als Sondergebiet festgesetzten Flächen durch die Aufschüttung einer Bauschuttdeponie bereits überformt wurden und mit der Überplanung keine erhebliche Neuversiegelung von Flächen zu erwarten ist, wird das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und keine nennenswerten (zusätzliche) Inanspruchnahme von Flächen zur Folge haben.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Ein weiteres Kriterium im Rahmen der Vorprüfung ist nach Nr. 1.2 der Anlage 2 zum UVPG die absehbare Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Diese wird durch dessen Festsetzungen bestimmt.

Das Schutzgut Wasser teilt sich auf in die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans fließt östlich in etwa parallel zur Autobahn A 5 der Sandbach. Falls wider Erwarten Schadstoffe in Richtung des Sandbaches ausgewaschen werden sollten, würden diese aufgrund der zwischen Geltungsbereich und Sandbach verlaufenden Kreisstraße 3731 nicht in den Bach eintreten. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans werden Oberflächengewässer weder genutzt noch gestaltet. Auch das Grundwasser wird aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans weder genutzt noch gestaltet.

Durch den technischen Aufbau der einzelnen Solarenergieanlagen ist im Geltungsbereich nur ein geringer Anteil an versiegelten Flächen zu erwarten. Aus der Festsetzung der Grundflächenzahl kann in der Regel auf den zulässigen Anteil versiegelter Flächen geschlossen werden. Die Grundflächenzahl gibt nach § 19 Abs. 1 BauNVO an, wie viel Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Zulässige Grundfläche ist gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Der Begriff der Überdeckung setzt nicht voraus, dass alle in Betracht kommenden Teile einer baulichen Anlage eine unmittelbare Verbindung mit dem Grund und Boden haben müssen. Auch in den Luftraum hineinragende Bauteile überdecken die Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO. Für Solarenergieanlagen ist jedoch charakteristisch, dass die versiegelte Fläche nur einen Bruchteil der durch die jeweilige Anlage überdeckten Fläche ausmacht, so dass auch insoweit keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Erhebliche Veränderungen des Bodens durch großflächigen Auftrag oder Abtrag sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht vorgesehen. Zulässig sind deshalb nur verkehrsfreie selbstständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 3 m Höhe oder Tiefe gemäß Nr. 67 des Anhangs zur LBO, wenn diese nicht mehr als 300 m² Fläche haben.

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl und die Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für deren Oberkante. Die Festsetzung der Grundflächenzahl unterschreitet die Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO. Die Höhe baulicher Anlagen wird als Höchstmaß für die Oberkante baulicher Anlagen festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen orientiert sich an der vorhandenen Geländehöhe auf der Hochfläche der ehemaligen Deponie und an der technisch für marktgängige Solarenergieanlagen erforderlichen Mindesthöhe. Damit können in dieser Hinsicht erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans können ausgeschlossen werden, da die überplanten Flächen bereits durch die Aufschüttung der Deponie weitgehend überformt worden sind und insoweit vorbelastet sind.

Abfallerzeugung

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine Erzeugung von Abfall im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass es zu keiner nennenswerten Erhöhung der Abfallmengen kommt.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch die technischen Besonderheiten von Solarenergieanlagen sind Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Wärme und Strahlen nicht zu erwarten. Erhebliche Belästigungen durch diese Immissionen aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans können deshalb ausgeschlossen werden. Bei Solarenergieanlagen können grundsätzlich Lichtimmissionen durch Reflexion des einfallenden Sonnenlichts auftreten. Um Beeinträchtigungen von Menschen (Straßenverkehr auf der A 5 und der Kreisstraße 3731, Luftverkehr) und Tieren durch Reflexionen auszuschließen, wird als örtliche Bauvorschrift festgelegt, dass nur reflexionsfreie Solarenergieanlagen errichtet werden dürfen.

Unfallrisiko

Das Unfallrisiko soll nach Nr. 1.5 der Anlage 2 des UVPG insbesondere mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien geprüft werden. Der Bebauungsplan kann die bei der Errichtung des Solarparks zu verwendenden Solarenergieanlagen nicht festlegen, da dies in städtebaulicher Hinsicht nicht erforderlich ist. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand ist somit nicht mit abschließender Sicherheit feststellbar, ob und inwieweit Unfallrisiken durch die Verwendung bestimmter Stoffe und Technologien entstehen könnten. Ein Unfallrisiko bei der Errichtung und dem Betrieb von Solarenergieanlagen kann jedoch grundsätzlich nicht gesehen werden. Das Unfallrisiko des Vorhabens kann daher aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans als eher gering eingeschätzt werden.

10.3 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist gemäß Nr. 2 der Anlage 2 des UVPG insbesondere hinsichtlich der im folgenden näher zu untersuchenden Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Kumulierende Vorhaben sind nach § 3b Abs. 2 UVPG Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen.

Ein enger räumlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.

Auf den als Sondergebiet festgesetzten Flächen sind keine weiteren geplanten Vorhaben bekannt. Einem vergleichbaren Zweck, der Nutzung zur Errichtung von Solarenergieanlagen, dient in einem engen räumlichen Zusammenhang kein weiteres Vorhaben.

Nutzungskriterien

Die Nutzungskriterien zur Beurteilung der Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind die bestehenden Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung. Die Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen Einwirkungsbereich können dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Sinzheim/ Hügelsheim entnommen werden. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans können vertiefende Angaben dem Grünordnungsplan entnommen werden.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans und in dessen Einwirkungsbereich vorkommenden Flächennutzungen lassen sich überwiegend in die Nutzungstypen Brachland (ehemalige Deponie), Verkehrsstrassen (A 5 und Kreisstraße 3731) und landwirtschaftliche Nutzungen (Wiesen) einordnen. Diese Nutzungen können am ehesten den Biotoptypen „anthropogene Aufschüttung“, „völlig versiegelte Straße“ bzw. „Wirtschaftswiese mittlerer Standorte“ zugeordnet werden. Diese Biotoptypen sind in Baden-Württemberg und in Deutschland nicht gefährdet.

Nach den genannten Nutzungskriterien kann davon ausgegangen werden, dass die überplanten Flächen entweder keine hohe ökologische Empfindlichkeit ausweisen oder dass sie nicht gefährdet werden. Das gilt insbesondere für die als Sondergebiet festgesetzten Flächen, für die zu prüfen ist, ob sie als Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen im Sinne von Nr. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG einer UVP-Pflicht unterliegen. Diese Flächen sind bereits durch Aufschüttung überformt bzw. werden weitgehend vom Straßenverkehr oder der Landwirtschaft genutzt und weisen daher keine nennenswerte ökologische Empfindlichkeit mehr auf.

Qualitätskriterien

Die Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit hinsichtlich der Qualitätskriterien erfolgt nach dem Reichtum, der Qualität und der Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes.

Aufgrund fehlender Oberflächengewässer entfällt bei der Beurteilung dieser Teilaspekt des Schutzgutes Wasser. Das dem Geltungsbereich des Bebauungsplans nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Sandbach. Er verläuft östlich des Geltungsbereiches in etwa parallel zur A 5 und ist von diesem etwa 80 m entfernt. Das im Bereich der als Sondergebiet festgesetzten Flächen anfallende und nicht erheblich belastete Niederschlagswasser kann im Geltungsbereich versickert werden, da gemäß Festsetzung die überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb der Fundamente von Solarenergieanlagen sowie von Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO durch Einsaat von Landschaftsrasen als Rasenflächen auszubilden sind und das anfallende Niederschlagswasser nicht erheblich belastet wird. Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der Grundflächenzahl führt wegen der technischen Besonderheiten von Solarenergieanlagen nur zu einer geringen Neuversiegelung von Grundflächen. Auswirkungen auf Gewässer aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans können entfernungsbedingt ausgeschlossen werden.

Das Grundwasser hat im Geltungsbereich aufgrund dessen räumlicher Lage im Rheingraben einen geringen Flurabstand zur natürlichen Geländehöhe. Aufgrund der Aufschüttung ist der Flurabstand auf der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der Hochfläche der ehemaligen Deponie so groß, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu erwarten ist. Somit wird die ökologische Empfindlichkeit des Grundwassers nach überschlägiger Prüfung im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG als gering eingeschätzt.

Der Boden im Bereich der ehemaligen Deponie ist bereits durch Aufschüttung überformt worden. Die als Sondergebiet festgesetzte Fläche wird wegen des technischen Aufbaus von Solarenergieanlagen trotz einer Grundflächenzahl von 0,6 nur zu einem geringen Anteil versiegelt, so dass zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

In welchem Umfang weitere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans zu befürchten sind, wird entscheidend durch die vorhandene Ausprägung der als Sondergebiet festgesetzten Flächen der Aufschüttung der ehemaligen Deponie beeinflusst.

Im festgesetzten Sondergebiet kommen nach dem bisherigen Kenntnisstand keine in Roten Listen geführten Tier- und Pflanzenarten vor. Diese Fläche dient auch nicht als Trittstein für entsprechende Arten. Ebenfalls kommen in diesem Gebiet keine seltenen oder gefährdeten Biotop und auch keine Biotop mit einer besonders langen Entwicklungsdauer vor. Naturhistorisch bedeutsame Formen und Objekte sowie historisch bedeutsame Kulturlandschaften und Landschaftsteile sind in der als Sondergebiet festgesetzten Fläche nicht vorhanden.

Das Orts- und Landschaftsbild im Bereich der als Sondergebiet festgesetzten Flächen wird durch die bereits vorhandene Aufschüttung geprägt. Insofern ist das Orts- und Landschaftsbild als wenig empfindlich einzuschätzen.

Die Qualität der Luft wird im Gebiet maßgeblich durch Schallimmissionen und Luftverunreinigungen beeinträchtigt, die durch den Kraftfahrzeugverkehr auf den Hauptverkehrsstraßen, insbesondere der A 5 und in geringerem Umfang der Kreisstraße 3731, verursacht werden. Ein großflächiger Verlust von frischluftproduzierenden oder luftverbessernden Flächen aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans kann ausgeschlossen werden. Örtlich bedeutsame Luftaustauschbahnen werden weder beseitigt noch unterbrochen.

Schutzkriterien

Die Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit hinsichtlich der Schutzkriterien erfolgt nach der Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der unter Nr. 2.3 der Anlage 2 des UVPG genannten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.

Das dem Geltungsbereich des Bebauungsplans nächstgelegene bereits gemeldete Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist das Vorschlagsgebiet nach der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) „Bruch bei Bühl“ (Gebietsnr.: DE 7214 301). Die als Sondergebiet festgesetzten Flächen des Bebauungsplans sind vom nächstgelegenen Teilbereich dieses Gebietes, dem Sandbach auf Höhe des Hofgutes Tiefenau, etwa 600 m entfernt. Der an diesem Standort betroffene Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie ist „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“. Für dieses Gebiet ist eine Erweiterung der gemeldeten Flächen vorgesehen. Nach der Erweiterung reicht das Gebiet auf Höhe des Geltungsbereichs aus westlicher Richtung bis unmittelbar an die Autobahn A 5 heran.

Das nächstgelegene europäische Vogelschutzgebiet ist das Gebiet „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“ (Gebietsnr. DE 7114 401). Die Entfernung zu diesem Gebiet beträgt etwa 3,8 km. Wegen der großen Entfernung zu beiden Gebieten sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans auf die Gebiete zu befürchten. Auch nach der vorgesehenen Erweiterung des Vorschlagsgebietes „Bruch bei Bühl“ sind wegen der Trennwirkung der Autobahn keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu befürchten.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Bruchgraben“ ist wie das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet etwa 500 m entfernt. Wegen der Entfernung des Geltungsbereichs zu diesen beiden Gebieten und deren Schutzzweck sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans auf die beiden Gebiete zu erwarten.

Besonders geschützte Biotope nach § 24a NatSchG befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht. In der näheren Umgebung befindet sich am Feldweg nördlich des Entenhofs kleinflächig eine Streuobstwiese als besonders geschütztes Biotop. Diese Streuobstwiese ist im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Sinzheim/ Hügelsheim enthalten. Insoweit ist grundsätzlich eine gewisse ökologische Empfindlichkeit des Gebietes festzustellen. Da Streuobstwiesen als Biotoptyp gegenüber benachbarten Solarenergieanlagen unempfindlich sind, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans auf den besonders geschützten Biotop zu erwarten.

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes der Gemeinden Iffezheim und Hügelsheim, das bei der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) unter der Nr. 204 geführt wird. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans sind jedoch weder Veränderungen des Grundwasserspiegels noch Beeinträchtigungen der Qualität des Grundwassers zu befürchten. Ein Heilquellenschutzgebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung. Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines wasserrechtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets.

Ob sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Gebiete befinden, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, kann nur anhand allgemein zugänglicher Messergebnisse beurteilt werden. Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität wurden durch bislang drei Tochterrichtlinien Umweltqualitätsnormen festgelegt. In der 1. Tochterrichtlinie 1999/30/EG vom 22.04. 1999 wurden Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft festgelegt. Die 2. Tochterrichtlinie 2000/69/EG vom 16.11.2000 legt Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid fest. Die 3. Tochterrichtlinie 2002/3/EG vom 12.02. 2002 schafft Werte für den Ozongehalt in der Luft. Die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Grenzwerte für Schadstoffe in der Luft wurden mit der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt.

Aus der Messstation Rastatt des Luftmessnetzes Baden-Württemberg liegen für eine Reihe von Schadstoffen qualifizierte Messergebnisse vor.

Vergleich der Messergebnisse mit den Werten der Richtlinien 1999/30/EG bzw. 2000/69/EG

Schadstoff	Schutzziel / Bezugszeit	Wertigkeit*	zulässige Anzahl Überschreitungen je Jahr	Anzahl Überschreitungen in 2003 in Rastatt
Partikel (PM 10)	Mensch / 24 h	GW 50 µg/m ³	35	22
Schwefeldioxid	Mensch / 1 h	GW 350 µg/m ³	24	0
	Mensch / 24 h	GW 125 µg/m ³	3	0
Stickstoffdioxid	Mensch / 1 h	GW 200 µg/m ³	18	0

Tabelle 1: Vorbelastung durch Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und PM10 im Vergleich zu den Werten der Richtlinie 1999/30/EG

Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz (2004)

* GW = Grenzwert

Schadstoff	Schutzziel / Bezugszeit	Wertigkeit (Grenzwert)	Messwerte 2003 in Rastatt
Benzol	Mensch / Jahr	5 µg/m ³	1,4
Kohlenmonoxid (CO)	Mensch / 8 h	10 µg/m ³	2
Partikel (PM10)	Mensch / Jahr	40 µg/m ³	26
Schwefeldioxid (SO ₂)	Ökosysteme / Jahr	20 µg/m ³	4
Stickstoffdioxid (NO ₂)	Mensch / Jahr	40 µg/m ³	30

Tabelle 2: Vorbelastung im Vergleich zu den Werten der Richtlinien 1999/30/EG bzw. 2000/69/EG
Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz (2004)

Soweit Messergebnisse für die Station Rastatt verfügbar sind, werden die Grenzwerte nicht überschritten. Die zulässige Überschreitungshäufigkeit bei Partikeln (PM10) muss gemäß Richtlinie 1999/30/EG erst zum 1. Januar 2005 erreicht werden. Somit sind aufgrund veröffentlichter Messergebnisse Überschreitungen von in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen nicht festzustellen.

Ein weiteres Schutzkriterium sind Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 ROG. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die dezentrale Siedlungsstruktur des Gesamt-raums mit ihrer Vielzahl leistungsfähiger Zentren und Stadtgebiete zu erhalten. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger Zentren auszurichten. Der Wiedernutzung brach gefallener Siedlungsflächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen zu geben. Dieser Maßgabe folgen die Festsetzungen des Bebauungsplans. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird für die Fläche einer ordnungsgemäß geschlossenen Deponie eine sinnvolle Wiedernutzung festgesetzt, so dass die Inanspruchnahme von Freiflächen verringert wird.

Nach dem Kenntnisstand der Gemeinde Sinzheim befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans weder Baudenkmale noch archäologische Kulturdenkmale. Im Hinblick auf dieses Schutzkriterium wird von einer geringen Empfindlichkeit des Gebietes ausgegangen.

10.4 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind gemäß Nr. 3 der Anlage 2 des UVPG anhand der unter den Nummern 1 und 2 der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Insbesondere ist dabei dem Ausmaß der Auswirkungen hinsichtlich geographischem Gebiet und betroffener Bevölkerung, dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen sowie der Dauer, Häufigkeit und Verteilung der Auswirkungen Rechnung zu tragen. Aufgrund der räumlichen Lage des Vorhabens und dessen Entfernung zum nächstgelegenen Nachbarstaat Frankreich können erhebliche nachteilige Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Aus den Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln ergibt sich, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Bebauungsplans festgestellt werden konnten. Eine Beurteilung solcher Auswirkungen des Vorhabens im Sinne der Nr. 3 der Anlage 2 des UVPG entfällt daher.

10.5 Zusammenfassung

Für den Bebauungsplan „Solarenergieanlagen Im Spatzengericht“ der Gemeinde Sinzheim ist durch eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG zu klären, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Diese Pflicht zur Vorprüfung ergibt sich daraus, dass der Plan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergieanlagen“ und einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von etwa 4,35 ha festsetzen soll, so dass ein „Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen“ im Sinne von Nr. 18.7 des Anhangs 1 zum UVPG vorliegt.

Die Vorprüfung ergibt, dass der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Prüfungskriterien in Anlage 2 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Deswegen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Wasser, Boden, Natur und Landschaft oder auch von geschützten Gebieten durch Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen nicht zu erwarten. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deswegen im Ergebnis nicht.

11. Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden. Nach § 11 BNatSchG ist § 21 BNatSchG keine Rahmenvorschrift für die Landesgesetzgebung, sondern gilt unmittelbar. Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Begrifflich werden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Landesgesetzgebung definiert. Eingriffe im Sinne des § 10 Abs. 1 NatSchG sind Vorhaben, die geeignet sind, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigungen sind insbesondere möglich durch

1. Veränderungen der Bodengestalt,
2. Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO,
3. Errichtung oder Änderung von Masten sowie Unterstützungen von Freileitungen,
4. Ausbau von Gewässern, Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Wasserflächen.

Als Eingriffe gelten gemäß § 10 Abs. 2 NatSchG auch Vorhaben, die den Zugang zur freien Landschaft ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

Bauliche Anlagen sind gemäß § 2 Abs. 1 LBO unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Der Bebauungsplan bereitet die Errichtung von Solarenergieanlagen vor. Solarenergieanlagen sind mit dem Erdboden verbunden und werden ortsfest benutzt.

Bauprodukte sind gemäß § 2 Abs. 10 LBO

1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dazu bestimmt sind, in bauliche Anlagen dauerhaft eingebaut zu werden,
2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden.

Solarenergieanlagen sind nach dieser Definition aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, so dass die Voraussetzungen für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO erfüllt sind

Der Bebauungsplan bereitet somit die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO und somit von Eingriffen in Natur und Landschaft vor. Die Eingriffsregelung ist für deshalb für diesen Bebauungsplan anzuwenden. Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe umfasst nach § 200a BauGB auch den Ersatz.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Mit den im Grünordnungsplan formulierten Maßnahmen werden vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermindert.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind in dessen östlichen Randbereich gemäß Festsetzung Sträucher anzupflanzen. Diese Pflanzflächen dienen auch dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die zeitliche Durchführung dieser Pflanzmaßnahmen soll spätestens in der übernächsten auf den Beginn der Eingriffe in Natur und Landschaft folgenden Pflanzperiode durchgeführt werden. Eine entsprechende textliche Festsetzung gewährleistet eine fristgemäße Durchführung dieser Maßnahmen.

Im Grünordnungsplan wird der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Geltungsbereich beschrieben und bewertet. Grundlage für die Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Rastatt ein modifiziertes Verfahren nach KAULE. Im Grünordnungsplan werden die aufgrund der Festsetzungen zu erwartenden Umweltauswirkungen dargelegt sowie Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und zur Minimierung unvermeidbarer Beeinträchtigungen aufgeführt.

Die Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt im Grünordnungsplan in verbal-argumentativer Form. Die Bilanzierung weist nach, dass die Folgen der Eingriffe entsprechend den Vorschriften über die Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Bilanzierung stellt die Beeinträchtigungen sowie die Maßnahmen zu deren Vermeidung und Minderung gegenüber. Diese Gegenüberstellung erfolgt in tabellarischer Form.

Im Ergebnis der Bilanzierung ist festzustellen, dass aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans durch die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben, die auszugleichen wären.

12. Maßnahmen zur Verwirklichung

Bodenordnung

Förmliche Maßnahmen der Bodenordnung (§§ 45 bis 84 BauGB), insbesondere Umlegungsverfahren, sind nicht erforderlich. Zur Verwirklichung des Bebauungsplans ist auch eine Teilung oder eine Verschmelzung von Flurstücken nicht erforderlich. Die dem Ausgleich von Eingriffen dienenden Pflanzmaßnahmen sollen im Geltungsbereich durchgeführt werden.

Entschädigungen

Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst. Es entstehen Eigentümern und Nutzungsberechtigten keine Vertrauensschäden. Durch die Festsetzung von Flächen, die mit Leitungsrechten zu belasten sind, entstehen keine Entschädigungsansprüche. Das gleiche gilt für die Festsetzungen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.

Erschließung

Der Geltungsbereich ist bereits weitgehend erschlossen. Zur Erschließung des Geltungsbereich ist die Errichtung einer Elektrizitätsleitung 20 kV zum Einspeisepunkt in das öffentliche Leitungsnetz der Gemeindewerke Sinzheim und die Errichtung einer Trafostation erforderlich.

Ausgleichsmaßnahmen

Für die Sicherung der Durchführung der dem Ausgleich dienenden Pflanzmaßnahmen im Geltungsbereich sind besondere Sicherungsmaßnahmen nicht erforderlich.

13. Wesentliche Auswirkungen

Umwelt

Die Umweltauswirkungen werden in der Vorprüfung im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG beschrieben. Die Vorprüfung umfasst gemäß Anlage 2 zum UVPG die wesentlichen Kriterien zum Standort des Vorhabens und die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Städtebauliche Entwicklung

Negative städtebauliche Auswirkungen für die Gemeinde Sinzheim sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht gegeben. Die Festsetzungen entsprechen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Verkehr

Die Verwirklichung des Bebauungsplans im Bereich des festgesetzten Sondergebiets erzeugt keinen zusätzlichen Verkehr, da im Geltungsbereich keine Wohnungen und Arbeitsstätten oder andere verkehrserzeugende Nutzungen zulässig sind. Nachteilige Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplans auf den Verkehr sind nicht zu erwarten.

14. Flächenbilanz

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich des B-Plans in ha
sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarenergieanlagen“	7,2517
<i>davon überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)</i>	4,1725
<i>davon mit Überlagerung durch Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern</i>	0,3724
<i>davon mit Überlagerung durch Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern</i>	2,6845
Gesamt	7,2517

76547 Sinzheim, den 23.06.2005

76547 Sinzheim, den 23.06.2005

Planfertiger:

**BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO**
Marktplatz 3, 76547 Sinzheim



METZNER, BÜRGERMEISTER



Dipl.-Ing. A. Baumeister
Beratender Ingenieur
Stadtplaner

Literatur

BFL MÜHLINGHAUS (1999):
Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans für die Verwaltungsgemeinschaft Sinzheim/Hügelsheim. Oberhausen-Rheinhausen.

Rechtsvorschriften

Europäische Union

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 248 S. 1)

Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität vom 27.09.1996 (ABl. EG Nr. L 296 S. 55), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 248 S. 1)

Richtlinie 1999/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft vom 22.04.1999 (ABl. EG Nr. L 163 S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 248 S. 1)

Richtlinie 2000/69/EG über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft vom 16.11.2000 (ABl. EG Nr. L 313 S. 12)

Richtlinie 2002/3/EG über den Ozongehalt der Luft vom 12.02.2002 (ABl. EG Nr. L 67 S. 14)

Bund

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBl. S. 671)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Bundes-Bodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. S. 2331)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2004 (BGBl. I S. 1578)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)

Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914)

Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht vom 17.09.2001 (VkB. S. 463)

Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 22. BImSchV) vom 11.09.2002 (BGBl. I S. 3626), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.07.2004 (BGBl. I S. 1612)

Land Baden-Württemberg

Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 10.02.1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.1996 (GBl. S. 776)

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz, NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1995 (GBl. 1996 S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.11.2002 (GBl. S. 428)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2003 (GBl. S. 695)

Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385), geändert durch Gesetz vom 01.04.2004 (GBl. S. 177)

Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) vom 11.05.1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2002 (GBl. 2002 S. 439)